

## Wiedereinfuhr von grenzkontrollpflichtigen Sendungen aus Drittstaaten nach Österreich

Für die Wiedereinfuhr von Waren und Gegenständen, die grenztierärztlich kontrollpflichtig sind, gelten seit 1. Juli 1999 einheitliche Vorschriften in der EU. Festgelegt sind diese in Artikel 15 der Richtlinie des Rates 97/78/EG. In österreichisches Recht umgesetzt wurden diese Bedingungen durch die §§ 22 und 23 der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008, BGBl. II Nr. 474/2008.

Die Wiedereinfuhr einer Sendung mit Ursprung in der EU ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

### Bestimmungen für Waren und Nebenprodukte

Die Sendung muss von folgenden Dokumenten begleitet sein:

1. Dem **Originalzeugnis** des Ursprungsmitgliedstaates bzw. einer von der Behörde des zurückweisenden Staates beglaubigten Kopie und
2. entweder
  - a) im Falle von originalverplombten Behältnissen (Plombe der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates): einer **Bescheinigung des Frachtunternehmens**, der zufolge der Inhalt nicht behandelt oder entladen worden ist  
oder
  - b) im Falle von nicht originalverplombten Behältnissen einer **Bescheinigung der zurückweisenden Behörde** mit folgenden Angaben:
    - Gründe der Zurückweisung;
    - Bestätigung, dass die Bedingungen für die Lagerung und den Transport eingehalten wurden und
    - Bestätigung, dass die Erzeugnisse keinerlei Behandlung erfahren haben.
3. Der Grenzkontrollstelle, an der die Sendung zur Wiedereinfuhr gestellt wird, ist eine schriftliche Erklärung der für die Ausstellung des Ursprungszeugnisses zuständigen Behörde vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Sendung übernommen wird (in Österreich der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft).

Der Transport der Sendung von der Grenzkontrollstelle darf ausschließlich in den Ursprungsbetrieb erfolgen. Er muss mit dichten Transportmitteln, die behördlich gekennzeichnet und behördlich verplombt sind, durchgeführt werden.

Der für den Bestimmungsort zuständige Amtstierarzt ist vom Eintreffen der Sendung zu verständigen.

## Bestimmungen für lebende Tiere

Für lebende Tiere gelten die Bestimmungen für die Einfuhr auch bei der Wiedereinfuhr. Ausnahmen gibt es für Pferde, die innerhalb von 30 Tagen wieder in die EU eingeführt werden, und für Heimtiere.

Bitte beachten Sie, dass auch Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote aufgrund anderer EU-rechtlicher und nationaler Bestimmungen wie z.B. finanzrechtlicher Bestimmungen (z.B. Zoll) oder aufgrund des Artenschutzes (CITES) bestehen können.

Weitere Auskunft:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Telefon (Mo bis Fr, 8:30 bis 12:30 Uhr): +43 (0)1 71100 Klappe 644813

E-Mail: [sonja.dichtl@sozialministerium.at](mailto:sonja.dichtl@sozialministerium.at) oder [georg.brandl@sozialministerium.at](mailto:georg.brandl@sozialministerium.at)